



# SACHSEN-ANHALT

Landesamt  
für Verbraucherschutz

## **Auf Laborprüfungen aufbauende Marktüberwachung für die Sicherheit von Zurrgurten**

### Zurrgurte und Anforderungen an deren Bereitstellung auf dem Markt

Zurrgurte sind Vorrichtungen, die Ladungen auf Straßenfahrzeugen, beispielsweise ein Sportboot auf einem Bootstrailer, sichern sollen. Es gibt einteilige Zurrgurte und zweiteilige Zurrgurte. Der einteilige Zurrgurt besteht aus einem Gurtband, an dem ein Spannelement (u. a. Ratsche) befestigt ist (siehe Bild 1). Und der zweiteilige Zurrgurt besteht aus 2 Gurtbändern, wobei an dem kurzen Gurtband ein Spannelement sowie ein Endbeschlagteil (u. a. Haken) befestigt sind und an dem langen Gurtband nur ein Endbeschlagteil montiert ist (siehe Bild 2). Bei den Gurtbändern handelt es sich um gewebte Textilbänder.



Bild 1 Einteiliger Zurrgurt mit Ratsche als Spannelement



Bild 2 Zweiteiliger Zurrurt mit Ratsche als Spannelement

Wenn Zurrurte auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen sie sowohl bei bestimmungsgemäßer Verwendung als auch bei vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung sicher sein. Das resultiert aus § 3 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Konkretisiert wird diese allgemeine Anforderung durch die DIN EN 12195-2 „Zurrurte aus Chemiefasern“, die aber nicht nur Sicherheitsanforderungen an Zurrurte enthält, sondern auch Festlegungen, wie die Erfüllung dieser Sicherheitsanforderungen geprüft werden kann.

#### Stichprobenkontrollen bei Zurrurten mittels Laborprüfungen

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ließ das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) während des vierten Quartals 2022 bei Zurrurten aus Chemiefasern Stichprobenkontrollen mittels Laborprüfungen durchführen. Eine durch die Deutsche Akkreditierungsstelle für die Prüfung von Zurrurten akkreditierte Stelle wurde gebeten, 19 einteilige sowie zweiteilige Zurrurte mit Ratsche unterschiedlicher Typen folgenden ausgewählten in der DIN EN 12195-2 beschriebenen Prüfungen zu unterziehen:

- „Zugprüfung von Gurtbändern“,
- „Prüfung des gesamten Zurrurtes“  
und
- „Festigkeitsprüfung über den Ratschengriff“.

Die Probenentnahmen erfolgten durch das LAV im sachsen-anhaltischen Einzelhandel.

Das Ergebnis dieser Stichprobenkontrollen ist besonders kritisch, da 8 der 19 Zurrurte (42 %) Laborprüfungen nicht bestanden haben und diese 8 Zurrurte mit einem GS-Zeichen (steht für „geprüfte Sicherheit“) versehen sind. Die akkreditierte Prüfstelle ermittelte folgende Mängel:

- unzureichende Festigkeit des Zurrurtes,

- unzulässig große Dehnbarkeit des Gurtbands und
- unzureichende Festigkeit der Ratsche.

Bei 4 durchgefallenen Zurrgurten war die Festigkeit der Ratschen unzureichend; alle anderen 4 Zurrgurte wiesen mehrere der erwähnten Mängel auf.

#### Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel (Korrekturmaßnahmen)

Was die 4 Zurrgurte betrifft, bei denen ausschließlich Ratschen mit unzureichender Festigkeit ermittelt wurden, informierte das LAV per E-Mail jene Konformitätsbewertungsstelle über die betreffenden Prüfergebnisse, die diesen Zurrgurten das GS-Zeichen zuerkannt hatte. Die GS-Stelle wurde dadurch angehalten, zu kontrollieren, ob GS-Zeichen entzogen werden müssen. Die vorgenannte E-Mail wurde in Kopie auch an die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik gesandt, welche Konformitätsbewertungsstellen die Befugnis erteilt, das GS-Zeichen zuzuerkennen. Von den sachsen-anhaltischen Händlern, die die Zurrgurte als Proben zur Verfügung gestellt hatten, verlangte das LAV keine Korrekturmaßnahmen, da es sich bei der „Festigkeitsprüfung über den Ratschengriff“ nach der DIN EN 12195-2 um eine Prototypprüfung handelt.

Den Händlern der Zurrgurte mit mehreren Mängeln sandte das LAV Anhörungsschreiben zu, informierte sie damit über die festgestellten Mängel und räumte ihnen die Möglichkeit ein, sich zu den Sachverhalten zu äußern.

Daraufhin meldeten sich die Hersteller von 2 mangelhaften Zurrgurten und teilten dem LAV mit, dass sie die Zurrgurte vom Markt zurückgenommen haben und dort nicht mehr bereitstellen werden. Trotz dieser freiwilligen Maßnahmen legte das LAV pflichtgemäß im internen Teil des internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem für die europäische Marktüberwachung (ICSMS, <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/>) Datensätze, die von allen Marktüberwachungsbehörden gelesen werden können, an und unterrichtete die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik darüber. Solche ICSMS-Datensätze enthalten Informationen über die Produkte, die Wirtschaftsakteure, die Produkt-Prüfungen, die Korrekturmaßnahmen usw. (siehe Bild 3).

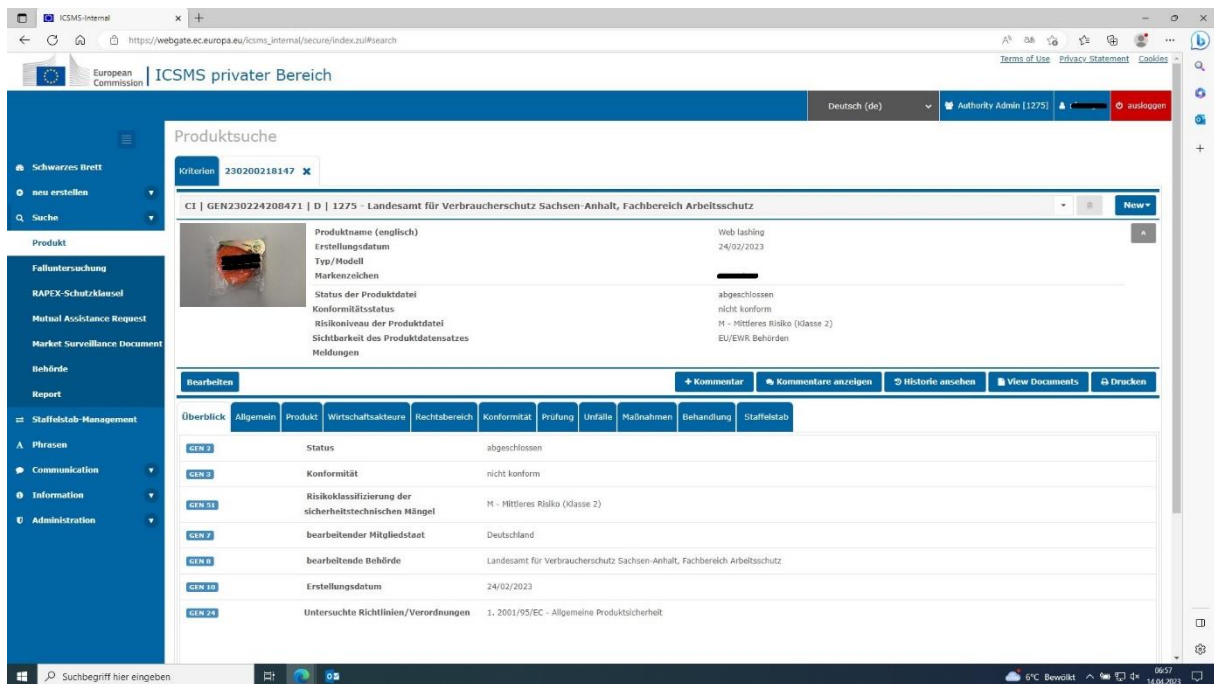


Bild 3 Auszug aus einem ICSMS-Datensatz

Der Hersteller der beiden anderen Zurrgurte mit mehreren Mängeln meldete sich ebenfalls beim LAV. Er teilte mit, dass er bis zur aus seiner Sicht endgültigen Klärung des Sachverhalts die Zurrgurte in dem Markt, in dem das LAV die Probenentnahme vorgenommen hatte, nicht mehr zum Kauf anbietet. Diese freiwillige Maßnahme schätzte das LAV - vor allem aufgrund der örtlichen Begrenzung - als unzureichend ein. Deshalb legte das LAV im ICSMS einen einschlägigen Datensatz an und sandte den Vorgang an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde (Hersteller hat seinen Sitz nicht in Sachsen-Anhalt). So kann diese Behörde den Vorgang abschließend bearbeiten. Wegen der GS-Zeichen auf den mangelhaften Zurrgurten unterrichtete das LAV auch hier die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik über den Inhalt des ICSMS-Datensatzes.

April 2023

Im Auftrag

Dr.-Ing. Guntram Herz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich Arbeitsschutz

Kühnauer Straße 70

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6501 221

Telefax: 0345 5643 439

[guntram.herz@sachsen-anhalt.de](mailto:guntram.herz@sachsen-anhalt.de)

[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)